

Bescheid

I. Spruch

1. Dem **RTVision Allgemeiner Medienverein**, Stadtplatz 11-13, 4840 Vöcklabruck, vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, wird gemäß § 10 Abs 1 Z 4 iVm § 12 Abs 1, 4 und 5 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, iVm § 49 Abs 3a Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 134/2002 die in Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 88,4 MHz“ zur Erweiterung des mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 5.12.1997, GZ 611.371/2-RRB/97, zugeteilten Versorgungsgebietes „Raum Gmunden“ zugeordnet.

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G lautet Name des Versorgungsgebietes nunmehr „Raum Gmunden und Attergau“. Es umfasst aufgrund der im Bescheid des Fernmeldebüros für Oberösterreich und Salzburg vom 12.11.1998, GZ 104995-JD/98 (GMUNDEN 2, 93,9 MHz) und der im Bescheid der KommAustria vom 28.6.2001, KOA 1.371/01-1 (VÖCKLABRUCK 87,9 MHz), jeweils zuletzt geändert durch den Bescheid der KommAustria vom 29.6.2001, KOA 1.371/01-2, angeführten Übertragungskapazitäten gemeinsam mit der im technischen Anlageblatt (Beilage 1 dieses Bescheides) angeführten Übertragungskapazität die Gemeinden des Bezirks Vöcklabruck, des nördlichen Teils des Bezirks Gmunden und des südlichen Teils des Bezirks Wels Land.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

2. Dem RTVision Allgemeiner Medienverein wird gemäß §§ 68 Abs 1 und 78 Abs 2 und 5 Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 134/2002, iVm § 3 Abs 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 5.12.1997, GZ 611.371/2-RRB/97, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 10.12.2002 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein Antrag des RTVision Allgemeiner Medienverein vom 9.12.2002 auf Zuteilung der Übertragungskapazität „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 88,4 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Raum Gmunden“ ein. Gemäß § 12 Abs 3 PrR-G enthielt der Antrag die technischen Parameter und die nachweislich für die Erstellung des technischen Konzepts angefallenen Aufwendungen.

Die beantragte Zuordnung erwies sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde als fernmeldetechnisch realisierbar, das Antragsbegehren wurde daher gemäß § 12 Abs 4 PrR-G am 28.3.2003 durch Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at/> bekannt gemacht (KOA 1.371/03-4). In der Bekanntmachung wurde auch die Einspruchsmöglichkeit gemäß Abs 5 hingewiesen.

Am 25.4.2003 langte ein Einspruch nach § 12 Abs 5 und 6 PrR-G der X GmbH ein (KOA 1.371/03-7), dieser wurde dem RTVision Allgemeiner Medienverein am 30.4.2003 unter Einräumung einer Gelegenheit zu Stellungnahme zugestellt.

Mit Schreiben vom 9.5.2003 zog die X GmbH den Einspruch zurück, der RTVision Allgemeiner Medienverein wurde am gleichen Tag davon verständigt (KOA 1.371/03-9).

Mit Schreiben vom 12.5.2003 gab die KommAustria der Oberösterreichischen Landesregierung gemäß § 23 Abs 2 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme. In der Stellungnahme vom 15.5.2003 spricht sich das Land Oberösterreich für die beantragte Zuordnung aus.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Dem RTVision Allgemeiner Medienverein wurde mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 5.12.1997, GZ 611.3741/2-RRB/97, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Raum Gmunden“ für die Dauer vom 01.04.1998 bis zum 31.03.2005 erteilt. Mit § 25a Abs 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 wurde die Dauer der Zulassung gesetzlich auf 10 Jahre, und damit bis zum 31.03.2008, verlängert.

Mit Bescheid des Fernmeldebüros für Oberösterreich und Salzburg vom 12.7.1998, GZ 104995-JD/98, wurde dem RTVision Allgemeiner Medienverein die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage am Standort GMUNDEN 2 (Gmundnerberg) 94,0 MHz bewilligt. Diese Bewilligung wurde mit Bescheiden des Fernmeldebüros für Oberösterreich und Salzburg vom 21.9.1999, GZ 104995-JD/98 (insbesondere hinsichtlich der Frequenz auf 93,9 MHz) und der KommAustria vom 29.6.2001, KOA 1.371/01-2, (hinsichtlich der RDS-PI-Codes) jeweils antragsgemäß abgeändert.

Mit Bescheid der KommAustria vom 28.6.2001, KOA 1.371/01-1, (hinsichtlich der RDS-PI-Codes geändert mit Bescheid der KommAustria vom 29.6.2001, KOA 1.371/01-2) wurde dem RTVision Allgemeiner Medienverein die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage am Standort VÖCKLABRUCK (Hongar) 87,9 MHz bewilligt.

Nach den Angaben des Antragstellers bestehen Versorgungsmängel vor allem in den Randbereichen der technischen Reichweite des Senders Hongar (Gem. Vöcklamarkt, Gem. Schörfling am Attersee), entlang der A1 am Fuße des Hongars, die durch Interferenzen eines deutschen Senders verstärkt werden. Die Versorgungsmängel machen sich laut Antragstellerin vor allem – aber nicht ausschließlich - durch fehlenden Stereoempfang bemerkbar.

Die Prüfung der derzeitigen Versorgungssituation durch die Regulierungsbehörde ergibt kleinere Versorgungslücken, auch in den vom Antragsteller genannten Bereichen. Nachdem diese Probleme aber über weite Teile im Versorgungsgebiet verteilt liegen, ist zu erwarten, dass durch eine Füllung mit dem beantragten Sender gravierende Mehrfachversorgungen – bis zu drei Sender, die die Mindestfeldstärke erreichen – auftreten werden.

Durch die Zuteilung der beantragten Übertragungskapazität wird das insgesamt technisch erreichte Gebiet deutlich größer.

Die Berechnung zeigt auch, dass viele der genannten Versorgungslücken durch den Füllsender geschlossen werden können, sodass dieser nicht ausschließlich zur Erweiterung des Versorgungsgebietes beiträgt, sondern auch zur Verbesserung der Empfangsqualität im bestehenden Gebiet.

Schon ohne die beantragte Übertragungskapazität treten jedoch stellenweise Doppelversorgungen auf, die durch Hinzunahme des Senders St. Georgen teilweise zu dreifachversorgten Gebieten werden. Eine Vermeidung dieser Mehrfachversorgung mit akzeptablen wirtschaftlichen Aufwand, jedoch unter sicherer Beibehaltung der Versorgungsfunktion, ist nicht realisierbar. Hierzu müsste das gesamte Senderkonzept überarbeitet werden; dies schließt Variation der Standorte, Antennencharakteristiken und Leistungen ein, damit einher geht neben der aufwendigen Planung auch noch eine langwierige Koordinierungstätigkeit.

Die oberösterreichische Landesregierung spricht sich in ihrer Stellungnahme gemäß § 23 Abs 2 PrR-G für die beantragte Zuteilung aus.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag sowie den zitierten Akten der Privatrundfunkbehörde bzw. der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde sowie der KommAustria.

Die Feststellungen in fernmeldetechnischer Hinsicht sind das Ergebnis der rechnerischen Überprüfung der Versorgungssituation und der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit durch die Regulierungsbehörde.

4. Rechtliche Beurteilung

Behördenzuständigkeit und Zuordnungsverfahren

Gemäß § 32 Abs 6 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Über die Zuordnung von (nicht gemäß § 13 PrR-G ausgeschriebenen) Übertragungskapazitäten bestimmt § 12 Abs 1 PrR-G wörtlich:

„(1) Noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten kann die Regulierungsbehörde auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs, dem Österreichischen Rundfunk, oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.“

Die Regelung über das dafür durchzuführende Verfahren in § 12 Abs 4 und 5 PrR-G lautet:

„(4) Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen das Antragsbegehren in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Einspruchsmöglichkeit gemäß Abs. 5 hinzuweisen.

(5) Wird gegen die beantragte Zuordnung oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes innerhalb von vier Wochen ab Bekanntmachung bei der Regulierungsbehörde ein begründeter Einspruch erhoben, hat die Regulierungsbehörde unter der Voraussetzung der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit die Übertragungskapazität gemäß § 13 auszuschreiben. Wird innerhalb der Frist kein Einspruch erhoben, kann die Übertragungskapazität bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz dem Antragsteller zugeordnet werden oder bei Vorliegen der Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz eine Zulassung erteilt werden.“

Der Bekanntmachung des Antragsbegehrens erfolgte am 28.3.2003 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at/>).

Gegen die beantragte Zuordnung wurde zwar innerhalb der gesetzlichen Frist Einspruch gemäß § 12 Abs 5 PrR-G erhoben, dieser jedoch vor der Ausschreibung der Übertragungskapazität nach § 13 PrR-G zurückgezogen. Es liegt daher im Ergebnis kein Einspruch vor, sodass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach dem PrR-G (die im Folgenden zu prüfen sein werden) dem Antragsteller zugeordnet werden kann.

Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Nach § 10 PrR-G, auf dessen Kriterien § 12 Abs 1 PrR-G verweist, kommt eine Zuordnung von Übertragungskapazitäten zu bestehenden Versorgungsgebieten privater Hörfunkveranstalter in zwei Fällen in Betracht: Zur Verbesserung der Versorgung (§ 10 Abs 1 Z 2) oder zur Erweiterung dieser Versorgungsgebiete (§ 10 Abs 1 Z 4).

Nach § 10 Abs 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Die mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgten Gebiete liegen im wesentlichen flächenmäßig außerhalb des derzeit vom RTVision Allgemeiner Medienverein versorgten Gebiets bzw. grenzen daran an, sodass jedenfalls auch eine Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes erfolgt.

Die durch die Zuordnung entstehenden Doppel- und Mehrfachversorgungen sind im wesentlichen technisch unvermeidbar.

Sonstige Voraussetzungen nach dem PrR-G

Wie sich jedoch aus § 28 Abs 1 PrR-G ergibt, haben Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen. Eine Erweiterung eines Versorgungsgebietes kann eine Veränderung der Beurteilung der Voraussetzungen nach § 9 PrR-G ergeben, da dieser auf die Größe und Lage zueinander bestimmter Versorgungsgebiete abstellt. Im Verfahren nach § 12 Abs 5 PrR-G, in dem es (auch) zu einer Erweiterung des Versorgungsgebietes kommt, ist daher das Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 PrR-G unter Zugrundelegung der beantragten Zuordnung neu zu prüfen.

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.“

Der RTVision Allgemeiner Medienverein ist weder Inhaber einer Zulassung für ein anderes Versorgungsgebiet als „Raum Gmunden“, noch sind ihm andere Versorgungsgebiete nach § 9 Abs 1 PrR-G zuzurechnen. Ebenso wenig kommt eine Zurechnung seines Versorgungsgebietes an andere Personen oder einen Medienverbund in Betracht. Das Vorliegen der Voraussetzung des Abs 5 verändert sich nicht durch die Erweiterung des Versorgungsgebietes.

Es liegen daher die sonstigen Voraussetzungen nach dem PrR-G für die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität vor.

Stellungnahme der Länder

Rundfunk ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG, Art I Abs 2 B-VG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Nach dem Willen des Gesetzgebers soll den Landesregierungen „wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stimmrecht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden.“ (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) Die Behörde hat nunmehr gemäß § 23 Abs 1 PrR-G nach Einlangen eines Antrages „den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“ Nach § 23 Abs 2 PrR-G ist „ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.“

Die Oberösterreichische Landesregierung spricht sich für die Zuteilung der Übertragungskapazität und damit die Erweiterung des Versorgungsgebietes aus. Dies steht im Einklang mit der Entscheidung der Regulierungsbehörde.

Befristung

Da im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegten und den bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der Übertragungskapazität „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 88,4 MHz“ wurde das Versorgungsgebiet erweitert. Es ist daher die Zulassung abzuändern und das Versorgungsgebiet mit Bezug auf alle dem RTVision Allgemeiner Medienverein zugeordneten Übertragungskapazitäten neu festzulegen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 16. Mai 2003

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter

Beilage 1 zu KOA 1.371/03-11

1	Name der Funkstelle	S GEORGEN ATT																																																																																																																																	
2	Standort	Lichtenberg																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	RTVision Allgemeiner Medienverein																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	88,40																																																																																																																																	
6	Programmname	Kronehit Radio																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E25 35		47N55 58	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	875																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	40																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	22,6																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,0																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-53,0°																																																																																																																																	
15	Polarisation	horizontal																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>5,0</td> <td>8,0</td> <td>11,0</td> <td>15,0</td> <td>18,0</td> <td>20,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>21,5</td> <td>22,5</td> <td>22,7</td> <td>22,8</td> <td>22,7</td> <td>22,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>23,0</td> <td>23,0</td> <td>22,9</td> <td>22,7</td> <td>22,8</td> <td>22,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>22,5</td> <td>21,5</td> <td>20,0</td> <td>18,0</td> <td>15,0</td> <td>11,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>8,0</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> <td>8,0</td> <td>7,0</td> <td>8,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>7,0</td> <td>8,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>				Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	5,0	8,0	11,0	15,0	18,0	20,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	21,5	22,5	22,7	22,8	22,7	22,9	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	23,0	23,0	22,9	22,7	22,8	22,7	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	22,5	21,5	20,0	18,0	15,0	11,0	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	8,0	5,0	5,0	8,0	7,0	8,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	8,0	8,0	8,0	8,0	7,0	8,0	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																													
dBW H	5,0	8,0	11,0	15,0	18,0	20,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																													
dBW H	21,5	22,5	22,7	22,8	22,7	22,9																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																													
dBW H	23,0	23,0	22,9	22,7	22,8	22,7																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																													
dBW H	22,5	21,5	20,0	18,0	15,0	11,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																													
dBW H	8,0	5,0	5,0	8,0	7,0	8,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																													
dBW H	8,0	8,0	8,0	8,0	7,0	8,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
17	Gerätetype	BE FM250E																																																																																																																																	
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																		
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
		lokal	A hex	7 hex	hex																																																																																																																														
	gem. EN 50067 Annex D	überregional	A hex	3 hex	hex																																																																																																																														
20	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																	
21	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																		
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
23	Bemerkungen																																																																																																																																		